OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-151891/6/VG

Datum: Linz, 12. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe sowie über die Beschwerde des F G, wohnhaft in M, betreffend den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Munderfing, vom 04.07.2018, GZ: Was-810-x, in einer Angelegenheit des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Munderfing (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.07.2018 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) verpflichtet seine (näher bezeichnete) Liegenschaft an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der Bescheid wurde dem Bf am 10.07.2018 persönlich (nachweislich mit RSb-Rückscheinbrief) zugestellt.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 16.08.2018 (am selben Tag bei der Behörde persönlich eingebracht) Beschwerde und stellte darin zugleich den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe.

3. Mit Vorlageschreiben vom 03.09.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Über Verspätungsvorhalte des LVwG OÖ erstattete der Bf die Stellungnahmen vom 29.10.2018 und vom 27.11.2018. Darin führt der Bf zusammengefasst aus, dass er den angefochtenen Bescheid erst am 20.07.2018 vom Postzusteller erhalten habe. Es sei kein Datum von der Übernahme vorhanden gewesen, deshalb habe der Bf nachgefragt, ob er ein Datum einsetzen solle. Der Zusteller habe gesagt, dass er das nachträglich mache. Es sei in ganz Österreich bekannt, wie schlampig die Post vorgehe und immer werde das unschuldige Volk deswegen belästigt.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die dargelegte eigene Ermittlung. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt. Hinsichtlich dem Datum der Zustellung folgt das Gericht (aus rechtlichen Gründen, siehe Punkt III.) den Angaben auf dem RSb-Rückschein im Feld „Übernahmebestätigung“. Die Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG.

III. Rechtliche Beurteilung:

Dem Bf wurde der angefochtene Bescheid persönlich (nachweislich mit RSb-Rückscheinbrief) am 10.07.2018 zugestellt. Bei einem solchen Rückschein (Formular 4/1 zu § 22 Zustellgesetz gemäß § 1 Abs. 1 Zustellformularverordnung) handelt es sich um eine Urkunde, die nach § 47 AVG in Verbindung mit § 292 ZPO

die Vermutung der Richtigkeit für sich hat. Diese Vermutung ist widerlegbar, wobei die Behauptung der Unrichtigkeit des Beurkundeten entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, die geeignet sind, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen (vgl. VwGH 30.01.2014, 2012/03/0018). Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist aber die pauschale Behauptung des Bf, dass die Post schlampig vorgehe, jedenfalls nicht geeignet den Beweiswert dieser öffentlichen Urkunde zu widerlegen, zumal der Bf den Rückschein auch selbst unterschrieben hat. Im Übrigen spricht auch das Datum des Rundstempels der Zustellbasis links unten auf dem Rückschein für eine erfolgte Zustellung am 10.07.2018. Nach § 22 Abs. 1 des Zustellgesetzes ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der auf dem Rückschein befindliche Rundstempel stellt diese Beurkundung dar (vgl. abermals VwGH vom 30.01.2014).

§ 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG legt die Beschwerdefrist mit vier Wochen fest. Der Bescheid der belangten Behörde wurde dem Bf nachweislich am 10.07.2018 zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete somit am 07.08.2018 (kein Feiertag). Die erst am 16.08.2018 erfolgte persönliche Einbringung der Beschwerde sowie des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe erfolgte daher verspätet.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird darauf hingewiesen, dass für eine Entscheidung über den in der Beschwerde enthaltenen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht das LVwG OÖ, sondern die belangte Behörde zuständig ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch